

# VEREINSSATZUNG GCD e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Green Film & TV Consultants Deutschland e.V.“ und firmiert unter der Bezeichnung „GCD e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Offenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die berufsständische Interessenvertretung der Green Consultants und Ecomanager als Freischaffende oder in Anstellungsverhältnis, im deutschsprachigen Raum. Und damit die Formulierung, Wahrung und Durchsetzung der Interessen gegenüber Veranstaltern von Rundfunk oder Fernsehen, Filmwirtschaft, Verbänden, im In- und Ausland, sowie gegenüber Legislative und Exekutive aller politischer Ebenen. Sowie die Verfolgung der berufs- und tarifpolitischen Interessen über den Abschluß von gemeinsamen Vergütungsregeln, von Tarifverträgen und sonstigen kollektivvertraglichen Vereinbarungen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede(r) tätige Green Consultant, Ecomanager\*in oder Nachhaltigkeitsbeauftragter werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, können Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen die Verbandszwecke durch ihren Beitrag und/oder ihre beratende Mitwirkung bei den Mitgliederversammlungen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, eine schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, anderer Mitglieder, Organe oder Organmitglieder des Vereins, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten trotz Abmahnung

oder in grober Weise. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Beschließt der Vorstand den Ausschluss, ist dieser Beschluss dem Mitglied bekanntzugeben. Die Bekanntgabe gilt als zugegangen, wenn sie dem Mitglied schriftlich per Einschreiben (Einwurfeinschreiben ist ausreichend) an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Adresse versendet worden ist, auch wenn ein tatsächlicher Zugang nicht erfolgt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu richten ist. Sie soll begründet werden. Wird eine Beschwerde nicht fristgemäß eingelegt, ist der Ausschlussbeschluss kraft Unterwerfung rechtskräftig und endgültig.

4. Wird fristgemäß Beschwerde eingelegt, entscheidet der Schiedsausschuss im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt dann die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die gerichtliche Überprüfung ist auf Verstöße gegen die Satzung oder geltendes Recht oder offensichtliche Unbilligkeit oder Willkür der Entscheidungen der handelnden Vereinsorgane beschränkt. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
5. Entfallen bei einem ordentlichen Mitglied die Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1, z.B. aufgrund des Ausscheidens aus dem Beruf oder bei Aufgabe der bei Erwerb der Mitgliedschaft ausgeübten Erwerbstätigkeit, so kann der Vorstand das betroffene Mitglied auffordern zu erklären, ob es eine Fortführung der Mitgliedschaft als Fördermitglied wünscht. Lehnt das betroffene Mitglied dies ab, kann der Vorstand den Ausschluss des betroffenen Mitglieds beschließen. § 4 Ziff. 3 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Hierbei kann zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie hierbei im Rahmen sachlicher Gründe nach sonstigen Mitgliedergruppen differenziert werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand**

1. Gerät ein Mitglied in Höhe eines den Beitrag für ein Beitragsjahr übersteigenden Betrags in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Absendung der Mahnung gemäß § 6 Ziff. 2 in vollem Umfang beglichen, wird das betroffene Mitglied mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres von der Mitgliederliste gestrichen. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
2. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist hinzuweisen. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn Sie mittels eingeschriebenem Brief (Einwurf-Einschreiben ist ausreichend) an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse des Mitglieds versendet worden ist, auch wenn ein tatsächlicher Zugang nicht erfolgt.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer
- der Schiedsausschuss.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Wahl der Beisitzer des Schiedsausschusses (1. und 2. Beisitzer), Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Die Einladung kann auch per Email an die Vereinsmitglieder erfolgen, sofern das jeweils angeschriebene Mitglied dem Verein eine E-Mailadresse mitgeteilt hat und der Einladung durch E-Mail schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich verlangen, dass mit Ausnahme von Satzungsänderungen weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich von dem Mitglied und/oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

10. Im Allgemeinen wird offen (durch Handzeichen) abgestimmt. Auf Antrag auch nur eines anwesenden oder wirksam vertretenen Mitglieds ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.
11. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen im Falle des § 8 Ziff. 11 – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.
13. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.
14. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder – auch der nicht erschienenen - beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hierzu kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
15. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Mehrere Abstimmungen können –soweit möglich - auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied kann in diesem Fall nur insgesamt zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenden Mitglieder dies beantragt.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokoll führende Person wird von der Versammlungsleitung bestimmt; die Funktion kann auch von einem Nichtmitglied übernommen werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 9 Online-Mitgliederversammlungen**

1. Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/ Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
2. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Im Rahmen der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 5 Kalendertagen zur Verfügung stehen.
3. Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen im GBG-Bereich. Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 8 gelten entsprechend.

- Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

## **§ 10 Vorstand**

- Der Vorstand besteht im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem Kassenwart und bis zu 4 weiteren Vorständen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- Nur Mitglieder, die keine Fördermitgliedschaft des Vereins besitzen, können Vorstandsmitglied werden.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung seines Nachfolgers im Amt.
- Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- Das Amt eines Mitglieds als Vorstand endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt. Die Niederlegung des Amtes muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich gegenüber einem weiteren Vorstandsmitglied oder im Rahmen einer Mitgliederversammlung erklärt werden.
- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder – solange keine Neuwahl stattgefunden hat ein Vorstandsmitglied aus ihrer Mitte (in Ämterhäufung) oder ein weiteres Vereinsmitglied bestimmen, des kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen ausübt. Der Vorstand hat bei einem vorzeitigen Ausscheiden in jedem Fall binnen angemessener Frist eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstands einzuberufen.
- Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Erfordernis einer Versammlungsniederschrift nach entfällt dann. Im Fall eines E-Mail-Umlaufverfahrens genügt für die Beschlussfassung die einfache elektronische Signatur.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Vorstandstätigkeit eine pauschale angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt wird.
- Der Vorstand beruft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach seinen allgemeinen und besonderen Weisungen und sind ihm verantwortlich.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

## **§ 12 Schiedsausschuss**

- Der Schiedsausschuss entscheidet über fristgemäß eingelegte Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes über einen Vereinsausschluss. Der Schiedsausschuss setzt

sich zusammen aus einem im jeweiligen Fall vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Persönlich von dem in § 4 Nr. 3 genannten Verstoß betroffene Personen wirken bei der Entscheidung über die diesbezügliche Beschwerde nicht mit. Das/die verbleibende(n) nichtbetroffene(n) Mitglied(er) des Schiedsausschusses bestimmen für die Entscheidung über die Beschwerde für jedes betroffene Ausschussmitglied einen Vertreter aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder.

2. Die Beisitzer des Schiedsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen.

### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von einem (ggf. weiteren) Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können jeweils für ihre Aufgabengebiete beratende Ausschüsse einsetzen.
3. Ist in dieser Satzung einfache Schriftform vorgesehen, wird diese auch durch Einhaltung der Textform gewahrt.

Offenburg, 07.05.2020

Philip Gassmann

Fabian Linder

Maximilian Höhnle

Tessa Frank

Christine Fetscher

Benjamin Huber

Moritz Schreiner